

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 17

Die zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe**I. Die zivilrechtliche Notwehr, § 227 BGB**

Deckt sich vollständig mit der strafrechtlichen Notwehrvorschrift des § 32 StGB.

II. Der defensive Notstand, § 228 BGB (Verteidigungsnotstand) – spezieller Rechtfertigungsgrund zu § 303 StGB.

1. Es liegt kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff eines Menschen vor.
2. Es droht eine Gefahr für den Betroffenen oder einen Dritten.
3. Die Gefahr geht von der Sache aus.
4. Zur Abwehr dieser Gefahr ist die Beschädigung oder Zerstörung **dieser** Sache notwendig.
5. Abwägungskriterium: Die Beeinträchtigung durch die Sache indiziert hier die Rechtfertigung. Der durch die Beschädigung oder Zerstörung angerichtete Schaden darf aber nicht unverhältnismäßig viel größer sein als der Schaden, der durch die Sache droht.
6. Subjektives Rechtfertigungselement: Täter muss die Notstandslage kennen und Abwehrabsicht haben.

III. Der aggressive Notstand, § 904 BGB

1. Es droht eine Gefahr für den Betroffenen oder einen Dritten.
2. Die Gefahr geht nicht von der betroffenen Sache aus.
3. Zur Abwehr dieser Gefahr ist eine Einwirkung (i.d.R. die Beschädigung oder Zerstörung) auf diese Sache notwendig.
4. Abwägungskriterium: Das geschützte Interesse (das Rechtsgut, welches verteidigt wird) muss das beeinträchtigte Interesse (die Sache, auf die eingewirkt wird) eindeutig überwiegen.
5. Subjektives Rechtfertigungselement: Täter muss die Notstandslage kennen und Abwehrabsicht haben.

IV. Das allgemeine Selbsthilferecht, § 229 BGB – zur Sicherung eines zivilrechtlichen Anspruchs.

1. Bestehen eines zivilrechtlichen Anspruchs.
2. Dieser Anspruch muss einredefrei, einklagbar und vollstreckbar sein.
3. Eilbedürftigkeit: Ohne sofortiges Eingreifen muss die Gefahr bestehen, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird.
4. Obrigkeitliche Hilfe ist nicht rechtzeitig zu erlangen, auch nicht im Wege der einstweiligen Verfügung oder des Arrests.
5. Erforderlichkeit, § 230 I BGB.
6. Subjektives Rechtfertigungselement: Handeln, um den Anspruch zu sichern.

V. Die Besitzkehr, § 859 II BGB (beim Rechtsbesitzer i.V.m. § 1029 BGB; beim Teilbesitzer i.V.m. § 865 BGB)**VI. Die besonderen Selbsthilferechte, §§ 562b, 581 II, 592, 910, 962 BGB**

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 15 II 3., VII; *Eisele/Heinrich*, Kap. 11 I; *Heinrich*, § 16 II; *Kühl*, § 9 A; *Rengier*, §§ 20, 21; *Wessels/Beulke/Satzger*, §§ 9 I, 12 II.

Literatur/Aufsätze: *Braun*, Subjektive Rechtfertigungsgründe im Zivilrecht?, NJW 1998, 941; *Erb*, Der rechtfertigende Notstand, JuS 2010, 17 ff.; *Esser/Wasmeier*, Aktivismus in der Klimakrise, JuS 2022, 421; *Joerden*, Der Streit um die Gänsebrust: Selbsthilfe im Strafrecht, JuS 1992, 23; *Pawlik*, Der rechtfertigende Defensivnotstand, JURA 2002, 26; *Schauer/Wittig*, Rechtfertigung des Fahrausweisprüfers nach § 127 I 1 StPO oder 229 BGB?, JuS 2004, 107; *Scheffler*, Selbsthilfe des einen oder Notwehr des anderen? JURA 1992, 352; *Schreiber*, Die Rechtfertigungsgründe des BGB, JURA 1997, 29.

Methodik: *Seier*, Zur Übung: Strafrecht: Der Briefträger mit der Spraydose, JuS 1982, 521.

Rechtsprechung: **BGHSt 17, 87** – „Moos-raus-Fall“ (gewaltsame Eintreibung von Geldschulden kein Fall des § 229 StGB); **BGH JR 1985, 283** – Motorradfahrer (Güterabwägung im Rahmen des § 904 BGB); **BayObLG NStZ 1991, 133** – Gänsebrust (zu § 229 BGB); **OLG Frankfurt NJW 1994, 946** – Hausverbot (zu §§ 227, 229 BGB).